

## Entwurf

**Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen und die Verordnung betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen geändert werden**

**Artikel I**

**Änderung der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen**

Auf Grund der §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie 33c Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen, BGBl. Nr. 186/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Anlage A und Anlage C in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. In Anlage A.1 wird die Emissionsbegrenzung für den Parameter Nr. 5 pH-Wert wie folgt geändert:

„5. pH-Wert 6,5 – 8,5 6,5 – 9,5<sup>d)</sup>“

3. In Anlage A.2 wird die Fußnote „d)“ durch die Fußnote „e)“ und die Fußnote „e)“ durch die Fußnote „f)“ ersetzt.

4. In Anlage A.3 wird die Emissionsbegrenzung für den Parameter Nr. 37 Schwerflüchtige lipophile Stoffe wie folgt geändert:

„37. Schwerflüchtige lipophile Stoffe 20 mg/l 100 mg/l<sup>g)</sup>“

5. In Anlage A lauten die Fußnoten d), e), f) und g) wie folgt:

„d) Für Anwendungen, wo unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12a WRG 1959 Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen, ist eine Erweiterung des Emissionsbereiches auf 5,0-9,5 zulässig, wenn nach Rücksprache mit dem Kanalisationsunternehmen keine Gefahr der Werkstoffkorrosion im Bereich der öffentlichen Kanalisationsanlage besteht.

e) Im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (ÖNORM B 2503, Sept. 1992) festlegen.

f) Im Einzugsgebiet von nationalen oder internationalen Seen ist die Anforderung auf wenigstens 1 mg/l zu verschärfen.

g) Für Anwendungen, wo unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12a WRG 1959 Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen, ist eine Emissionsbegrenzung von 200 mg/l zulässig.“

6. In Anlage C lautet Parameter Nr. 37 *Schwerflüchtige, lipophile Stoffe wie folgt:*  
 „37. Schwerflüchtige lipophile Stoffe a) DIN ISO 11349: 2015 12 01 b)“

7. In Anlage C werden nach dem Parameter Nr. 42 folgende Fußnoten a) und b) eingefügt:

- „a) Bei Anwendungen, wo unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12a WRG 1959 Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen, erfolgt die Messung – abweichend von Anlage C Z 2 – an der qualifizierten Stichprobe.  
 b) Als Extraktionsmittel ist n-Hexan zu verwenden.“

## **Artikel II**

### **Änderung der Verordnung betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen**

Auf Grund der §§ 32b des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleiterverordnung-IEV), BGBl. Nr. 186/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Abs. 5 ein neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Bei einer Indirekteinleitung gemäß Abs. 1, bei der das fetthaltige Abwasser getrennt erfasst wird und vor Vereinigung mit anderem (Ab)Wasser über eine nach ÖWAV-Regelblatt 39 aus 2008 bzw. ÖNORM EN 1825-2 von 2002-09-01 bzw. – bei älteren Modellen – ÖNORM B 5103 von 1995-02-01, dimensionierte Fettabscheideranlage bestehend aus Schlammfang und Fettabscheider geleitet wird, gelten mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens die Emissionsbegrenzungen für die Abwasserparameter schwerflüchtige lipophile Stoffe, pH-Wert, absetzbare und abfiltrierbare Stoffe und Temperatur der Anlage A Spalte II der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung auch als eingehalten, wenn

1. die Anforderungen des ÖWAV-Regelblattes 39 aus 2008 hinsichtlich der innerbetrieblichen Maßnahmen laufend angewendet werden und
2. die Fettabscheideranlage entsprechend Stand der Technik (ÖWAV-Regelblatt 39 bzw. ÖNORM EN 1825) betrieben und kontrolliert wird und
3. Kopien der Eintragungen in ein Wartungsbuch sowie der Entsorgungsnachweise dem Kanalisationsunternehmen in zweijährlichen Intervallen übermittelt werden und
4. im Wartungsbuch eine zuverlässige und auf den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung einer Fettabscheideranlage eingeschulte Person namhaft gemacht wird, die bereit und in der Lage ist, den Fettabscheider allgemein (auch organisatorisch) zu betreuen bzw. betreuen zu lassen.

Wird den Z 1 bis 4 nicht entsprochen, gilt dies als Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzungen.“

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 5a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“